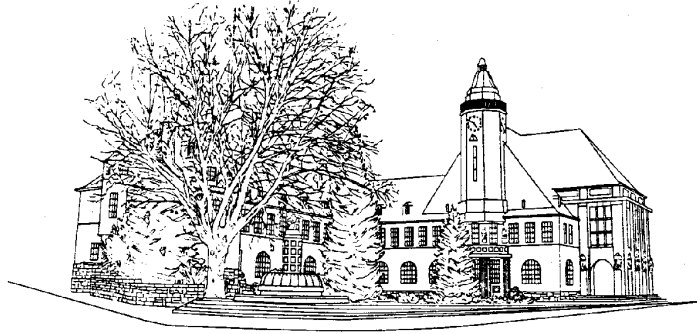


3/10



19.02.2010

Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
14. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	23
15. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	23
16. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	23
17. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	23
18. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	23
19. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	24
20. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	24
21. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	24
22. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	24
23. Bekanntmachung	
Ergebnis der Integrationsratswahl vom 07.02.2010 in der Stadt Schwerte	25
24. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 15.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986	27

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

25.	Bekanntmachung	
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	32
26.	Bekanntmachung	
	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte “Wilhelmstraße” - Offenlegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB	35
27.	Bekanntmachung	
	II. Nachtrag vom 11.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002.....	37
28.	Bekanntmachung	
	Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Absatz 2 GmbH-Gesetz.....	39
29.	Bekanntmachung	
	Satzung der Stadt Schwerte über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom 17.02.2010	40

14. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 810 669**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

15. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 239 373**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

16. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 829 017**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

17. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 067 030**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

18. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 225 109**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

19. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **307 007 617**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

20. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 319 456**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

21. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 954 641**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

22. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 968 880**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

23. Bekanntmachung

Ergebnis der Integrationsratswahl vom 07.02.2010 in der Stadt Schwerte

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gemäß § 13 Absatz 2 der Wahlordnung des Integrationsrates in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung die Namen der in Schwerte gewählten Bewerber hiermit bekannt gemacht.

Es wurden gewählt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Akdeniz, Aynur
Haselackstr. 10
Rechtsanwältin | Diyanet |
| 2. Friedrich, Regina
Liethstr. 28
Verwaltungsangestellte | Diyanet |
| 3. Aydin, Selim
Nordwall 1
Arbeiter | Diyanet |
| 4. Dragisic, Zorica
Wilhelmstr. 2 a
Sozialpsychologin | Multikulturelle Vielfalt |
| 5. Wolle, Gerd
Friedrich-Hegel-Str. 34
Rentner | Diyanet |
| 6. Matussek, Karla
Grürmannstr. 4
Rentnerin | Diyanet |
| 7. Pektas, Ibrahim
Haselackstr. 9
Drahtzieher | Alevitischer Kulturverein |
| 8. Kutlu, Mehmet
Virchowstr. 8 d
Drahtzieher | BKV Schwerte |
| 9. Okuyan, Erdem
Wilhelmstr. 23
Sozialarbeiter | Diyanet |
| 10. Arslan, Mevlüt
Liethstr. 28
Baggerführer | Diyanet |
| 11. Materla, Adam
Senningsweg 16
Student | Multikulturelle Vielfalt |
| 12. Zenke, Detlef
Heidestr. 1
Verkaufsleiter | Diyanet |

Gemäß § 14 der Wahlordnung des Integrationsrates in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürger und Bürgerinnen des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 15.02.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

24. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 15.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986 beschlossen:

§ 1

§ 3 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	1	2	3	4
1.	Anliegerstraßen			
	a 1) -Fahrbahn a 2)-Wendeanlagen in Sackgassen (ohne Geh- wegflächen)	8,50 m 18,00 m	5,50 m 15,50 m	65 v.H. 65 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	65 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	75 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	1	2	3	4
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	65 v.H.
2.	Haupterschließungsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	45 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	45 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	65 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
3.	Hauptverkehrsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	25 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	25 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	65 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	25 v.H.

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebiete	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	1	2	3	4
4.	Hauptgeschäftsstraßen			
	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	55 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	55 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	75 v.H.
	e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	11,00 m	11,00 m	65 v.H.
6.	Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	11,00 m	11,00 m	65 v.H.
8.	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Ausbaumerkmale, anrechenbare Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen werden jeweils durch Einzelsatzung geregelt.		

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Absatz 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf..

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(7) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.07.2010 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 15.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 15.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986 stimmt mit dem am 10.02.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.02.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

25. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG NRW für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr.
Sie hält dazu nach § 6 Absatz 2 RettG NRW eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im Übrigen werden Fahrten außerhalb des Stadtgebietes nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz 157,00 Euro
 - b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz 340,00 Euro
 - c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz 310,00 Euro
- (2) Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet.
- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagesgeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

§ 3

Erforderliche Bescheinigungen

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu der Besetzung der Rettungsmittel entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder

- b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Absatz 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet.
Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfs.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 10.02.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.02.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

26. Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" - Offenlegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 28.01.2010 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Wilhelmstraße“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 36 zu entnehmen.

Anlass der Planung ist das Vorhaben, auf der im Innenstadtbereich bisher gewerblich genutzten Fläche eine Wohnanlage mit barrierefreien Service-Wohnungen zu realisieren.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 01.03. bis einschl. 31.03.2010** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Absatz 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB).

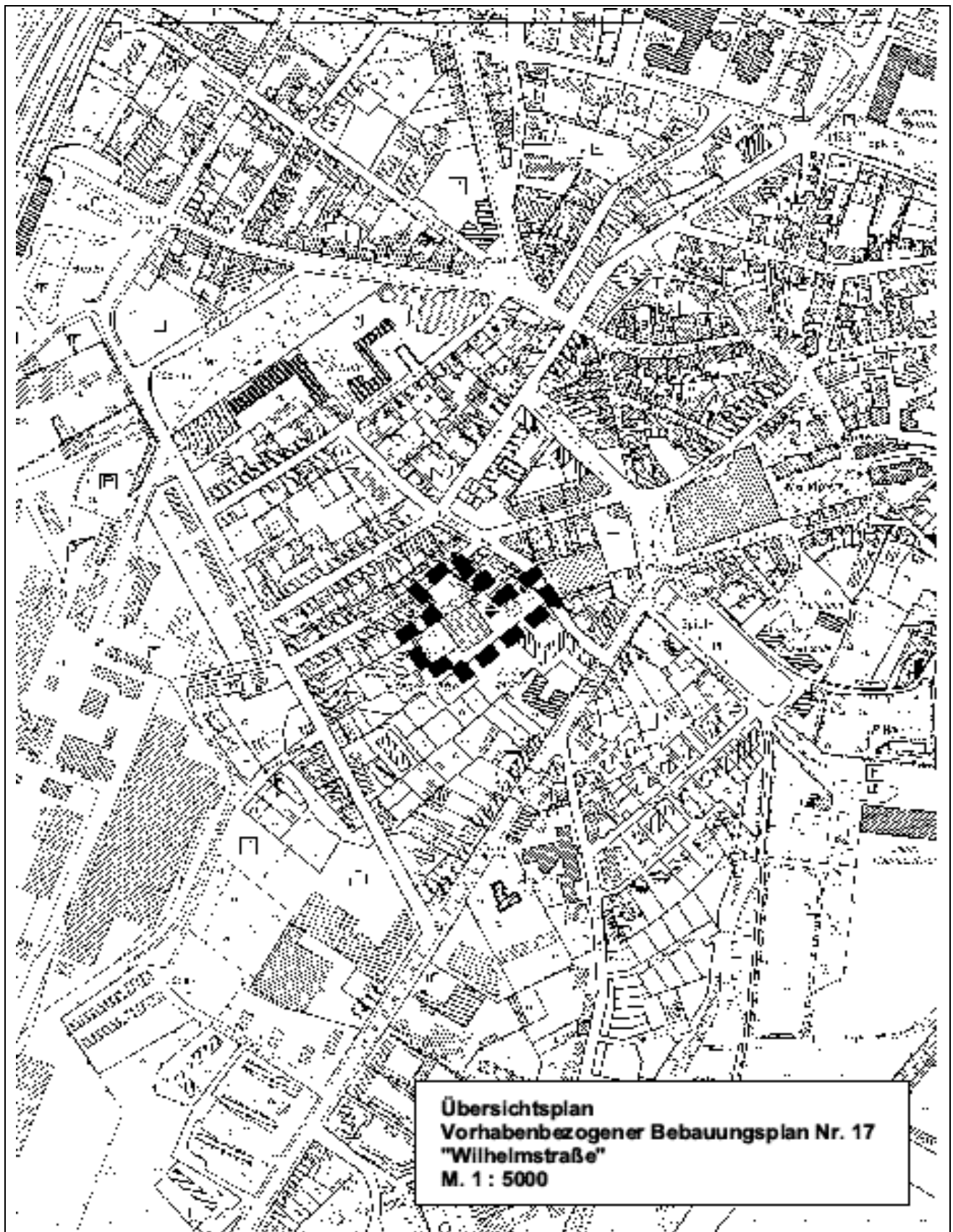
Alternativ stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/17
Schwerte, 12.02.10

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



27. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 11.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 S. 1, 114a Absatz 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 (Name, Sitz, Stammkapital) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Schwerte in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

§ 11 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 75 Absatz 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen der KUV ist der Bericht über die Abschlussprüfung der Stadt Schwerte zuzuleiten.
- (3) Im Weiteren werden der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte die Rechte nach §§ 53 ff. des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt und der Auftrag erteilt, die Rechnungsprüfung der Anstalt in Gestalt der Innenrevision bei investiven Ausgaben über 5.000 Euro wahrzunehmen.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anstalt ist am 01.01.2003 entstanden.
- (2) Der II. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung mit erstmaliger Wirkung für das Wirtschaftsjahr 2010 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 11.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. II. Nachtrag vom 11.02.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 10.02.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.02.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

28. Bekanntmachung

Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Absatz 2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden:

Frau Margarete Brandt zum 14.12.2009

Herr Marcus Droll zum 14.12.2009

Herr Helmut Engelhardt zum 31.12.2009

Herr Hubert Freistühler zum 14.12.2009

Herr Rüdiger Sokolowsky zum 14.12.2009

Herr Ulrich Stirnberg zum 14.12.2009

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Herr Dr. Frank Brinkmann zum 01.01.2010

Herr Bernd Droll zum 15.12.2009

Herr Bruno Heinz-Fischer zum 15.12.2009

Herr Marco Kordt zum 15.12.2009

Frau Sonja Lammert zum 15.12.2009

Frau Anita Schweer-Schnitker zum 15.12.2009

Schwerte, 26.01.2010

Stadtwerke Schwerte GmbH
Die Geschäftsführung

gez.
Michael Grill
Geschäftsführer

29. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994

(GV. NRW. S. 666) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.02.2010 die Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Mit dieser Satzung wird der Bürgermeister ermächtigt, bei Bedarf Kredite zur Liquiditätssicherung bis zum Höchstbetrag nach § 2 dieser Satzung aufzunehmen.

§ 2

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2010</u>	<u>2011</u>
85.000.000 EUR	110.000.000 EUR

§ 3

Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit Bekanntmachung einer Haushaltssatzung außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom 17.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom 17.02.2010 stimmt mit dem am 10.02.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.02.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

